

Vertrag für Kurzzeit-, Ferienaufenthalt

zwischen

Alterszentrum Turm-Matt, Bahnhofstrasse 16, 8832 Wollerau

und

oder die Rechtsvertretung:

Zweck und anwendbares Recht

Der Vertrag regelt die Pension, Pflege und Betreuung sowie die medizinische- und therapeutische Versorgung im Alterszentrum Turm-Matt.

Dieser Vertrag ist kein Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff OR. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in diesem Vertrag nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff OR beurteilt.

1. Vertragsdauer

Vertragsbeginn:

Vertragsende:

Pensionstaxe/Tag:

Betreuungstaxe/Tag: CHF 12.00

2. Leistungen Alterszentrum Turm-Matt

2.1. Pensionsleistungen

- Unterkunft in einem Einzel- oder Doppelzimmer mit Grundbeleuchtung und Alarmeinrichtung
- Elektrisches Pflegebett, Nachttisch, Kleiderschrank, Vorhänge
- Wasser, Heizung, Strom, Telefonanschluss
- Vollpension inkl. Mineralwasser, Wein zu den Hauptmahlzeiten, Kaffee und oder Tee
- Bei Bedarf Spezialnahrung (exkl. Sondennahrung)
- Tägliche Zimmerreinigung
- Reinigung der privaten und hauseigenen Wäsche (exkl. chemische Reinigung)
- Mitbenützung von Gemeinschaftsräumen und –Einrichtungen im Innen- und Aussenbereich

2.2. Pflege- und Betreuungsleistungen

- Sicherstellung der KVG-pflichtigen Pflege- und Behandlungsmassnahmen

Stiftung Alterszentrum Turm-Matt

- Sicherstellung der nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsmassnahmen
- Aktivierende Alltagsgestaltung, Anlässe und Ausflüge
- Leihgabe von Hilfsmitteln wie Rollator/Rollstuhl, sowie deren Wartung

2.3. Ärztliche Leistungen

- Die ärztliche- und medizinische Versorgung und der Notfalldienst werden durch die Ärzte der Bewohner sichergestellt.
- Spezialärzte sind im Alterszentrum Turm-Matt zugelassen

2.4. Therapeutische Leistungen

Physiotherapie wird auf ärztliche Verordnung auf allen Abteilungen angeboten

3. Taxordnung

3.1. Grundsatz

Die Taxordnung wird jährlich festgelegt. Die Bewohnerschaft oder die Rechtsvertretung anerkennen die Taxordnung vom 1.1.2021 als integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wird bestätigt, die Taxordnung erhalten und gelesen zu haben.

3.2. Änderung der Taxordnung

Die Taxordnung wird in der Regel auf den 1. Januar angepasst. Änderungen werden einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der Betriebskommission. Änderungen der Taxordnung sind jederzeit möglich und begründen keinen neuen Vertrag.

Änderungen der Tarife sind der Bewohnerin/dem Bewohner unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Sofern die Bewohnerin/der Bewohner damit nicht einverstanden ist, steht ihr/ihm die Kündigung des Vertrages unter Beibehaltung der ordentlichen Kündigungsfrist offen.

3.3. Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich (jeweils anfangs Monat im Nachhinein für den abgelaufenen Monat) und ist innerhalb von 10 Tagen zahlbar. Bei Verzug wird eine Mahngebühr von CHF 20.00 erhoben.

Es wird ein LSV (Lastschriftverfahren) empfohlen.

4. Angabe von persönlichen Daten

Stiftung Alterszentrum Turm-Matt

Die Bewohnerschaft oder die Rechtsvertretung verpflichtet sich, gegenüber Vertrauenspersonen im Alterszentrum Turm-Matt persönliche Angaben zu machen, welche das Alterszentrum benötigt, um seine Leistungen im Interesse der Betroffenen zu erbringen. Es kann sich um Informationen handeln bezüglich:

- Gesundheitszustand und erfolgte medizinischer Behandlung vor dem Eintritt
- Informationen bezüglich wichtiger Lebensgewohnheiten und Betreuungsbedarf
- Leistungen von Versicherungsträgern (z.B. Krankenkasse, IV, EL)

Das Alterszentrum Turm-Matt verpflichtet sich zur Beachtung der Persönlichkeits- und Datenschutzrechte.

5. Haftung

5.1. Seitens des Alterszentrums Turm-Matt

Das Alterszentrum Turm-Matt haftet für Personen- und Sachschäden, die der Bewohnerschaft widerrechtlich zugefügt werden nur, sofern es seiner Sorgfaltspflicht bei der Betreuung und Begleitung im Sinne des vorliegenden Vertrages nicht genügend nachgekommen ist.

5.2. Seitens Bewohnerschaft

Die Bewohnerschaft ist verantwortlich für den Abschluss einer Krankenpflegeversicherung (Unfallrisiko eingeschlossen). Persönliches Mobiliar, Hausrat und Wertsachen der Bewohnerschaft sind nicht durch das Alterszentrum Turm-Matt versichert. Für Bargeld, persönliche Gegenstände und Wertsachen haftet das Alterszentrum Turm-Matt nicht. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die übliche Abnutzung übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Die Bewohnerschaft haftet für Schäden, die sie Dritten zufügt nach Art. 41 OR

6. Auflösung des Vertrages

6.1. Vorzeitige Kündigung seitens Alterszentrum Turm-Matt

Eine Kündigung seitens Alterszentrums Turm-Matt kann erfolgen

- Wenn sich die Diagnose oder der Pflege- und Betreuungsaufwand derart verändert hat, dass eine Verlegung in eine andere Spezialinstitution notwendig wird
- Aufgrund psychischer-, sozialer- oder krankheitsbedingter Veränderung der Bewohnerschaft kann sich ein Zimmerwechsel oder ein Abteilungswechsel anzeigen. Ein Zimmerwechsel erfolgt in Absprache mit den Betroffenen oder der Rechtsvertretung. Ein Zimmerwechsel begründet einen neuen Vertrag und die Kündigungsbestimmungen kommen nicht zum Tragen. Allfällige Kosten für den internen Umzug werden den Betroffenen in Rechnung gestellt. Falls in einem solchen Fall die Parteien keine Einigung erzielen, behält sich das AZTM eine Kündigung vor.
- Wenn die Bewohnerschaft den Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.

Stiftung Alterszentrum Turm-Matt

- Der Vertrag für Kurzzeit-/Ferienaufenthalt kann innert 5 Tagen gekündigt werden.

6.2. Auflösung des Vertrages im Todesfall

Bei Todesfall wird die Grundtaxe bis zur Räumung des Zimmers belastet.

Die Erben verpflichten sich, spätestens innerhalb 15 Tagen das Wohnobjekt zu räumen.

Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Alterszentrum Turm-Matt berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der Bewohnerin, des Bewohners die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände zu lagern.

7. Hinterlegung und Verrechnung der Vorschussleistung

Als Anzahlung für die Leistungen des Alterszentrums Turm-Matt gegenüber der Bewohnerschaft oder der Rechtsvertretung erhebt das Alterszentrum Turm-Matt bei Eintritt einen Vorschuss in Form einer Vorauszahlung von CHF 7,000. Die Vorschussleistung ist vor Eintritt auf das Konto CH85 0077 7001 9654 9154 1, Konto lautend auf Stiftung Alterszentrum Turm-Matt, Wollerau einzuzahlen und wird nicht verzinst. Die Verrechnung erfolgt nach Austritt oder Todesfall. Ein allfälliges Guthaben wird den Berechtigten zurückerstattet.

8. Bestimmungen

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Die Bewohnerschaft oder die berechtigte Rechtsvertretung bestätigt durch die Unterschrift, alle Vertragsbedingungen verstanden, die Taxordnung und die Hausordnung erhalten und akzeptiert zu haben.

Für Anregungen und Beanstandungen stehen Ihnen die Leitungen der Fachbereiche sowie der Zentrumsleiter gerne zur Verfügung. Fühlen Sie sich mit Ihren Anliegen nicht ernst genommen, so haben Sie die Möglichkeit, sich an die Beschwerdestelle zu wenden.

Wollerau, ...

Alterszentrum Turm-Matt

.....
Zentrumsleiter	Bereichsleiter	Bewohner oder Rechtsvertretung

Beilage: Haftungsausschluss
LSV Formular
Taxordnung

Stiftung Alterszentrum Turm-Matt

Bahnhofstrasse 16
8832 Wollerau
Tel.044 787 09 09
<https://turmmattwollerau.ch>